



## **Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch**

*hier abgedruckt in der Fassung des II. Nachtrages vom 30.04.2018*

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und des § 44 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 18. Dezember 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.09.2013 für den Friedhof der Stadt Lorsch folgende

### **Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung**

beschlossen.

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 18.12.2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:
  - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## II. Gebührenarten

**§ 6****Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle<sup>1</sup>**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Benutzung der Leichenhalle- und Kühlzelle 280,00 €
  - b) Benutzung der Friedhofskapelle (inkl. Reinigung und Nebenkosten) 200,00 €

**§ 7****Bestattungsgebühren<sup>2</sup>**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - in einem Erdgrab 780,00 €
  - b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Sarg
    - in einem Erdgrab 310,00 €
- (2) Für Bestattungen mit Tieferlegung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine sofortige Tieferlegung 930,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 270,00 €
  - b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 270,00 €

<sup>1</sup> § 6 Abs. 1 in der Fassung des II. Nachtrages zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Benutzungsordnung der Stadt Lorsch vom 30.04.2018.

<sup>2</sup> § 7 Abs. 1, 2, 3 und 4 in der Fassung des II. Nachtrages zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Benutzungsordnung der Stadt Lorsch vom 30.04.2018.

- (4) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden und Urnenerdkammern wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand und Urnenerdkammer sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende

Gebühren erhoben: 190,00 €

- (5) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird ein

Pauschalzuschlag in Höhe von 100,00 € berechnet.

- (6) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einer Sammelgrabstätte erfolgt kostenlos.

- (7) Für die Gestellung von weiteren städtischen Sargträgern (je Träger) 50,00 €<sup>3</sup>

## § 8

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten<sup>4</sup>

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für zwei Grabstellen im Wahlgrab nebeneinander 1.740,00 €

b) für drei Grabstellen 2.560,00 €

c) für vier Grabstellen 3.380,00 €

d) für zwei Grabstellen im Wahltiefgrab übereinander 1.720,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem § 22 Abs 4. der Friedhofs- und Bestattungsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben:

a) für die Beisetzung einer Urne 560,00 €

b) für die Beisetzung von zwei Urnen 1.020,00 €

c) für die Beisetzung von drei Urnen 1.440,00 €

d) für die Beisetzung von vier Urnen 1.850,00 €

<sup>3</sup> Abs. 7 wurde neu eingeführt durch den I. Nachtrag zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch vom 03.01.2014.

<sup>4</sup> § 8 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des II. Nachtrages zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Benutzungsbestimmungen der Stadt Lorsch vom 30.04.2018.

- (3) Für die Beisetzung einer Urne – wodurch ein Nutzungsrecht für diese Grabstelle für 20 Jahre in einer vorhandenen Wahlgrabstätte entsteht - werden bei Überschreitung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte entsprechend Absatz 4 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 und §§ 22 Abs. 4 und Abs. 7 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten:
- |  |          |
|--|----------|
| 1) für zwei Grabstellen pro Jahr                 | 70,00 €  |
| 2) für drei Grabstellen pro Jahr                 | 102,00 € |
| 3) für vier Grabstellen pro Jahr                 | 135,00 € |
| 4) für zwei Grabstellen im Wahltiefgrab pro Jahr | 69,00 €  |
- b) bei Urnenwahlgrabstätten
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1) für die Beisetzung von zwei Urnen | 51,00 € |
| 2) für die Beisetzung von drei Urnen | 72,00 € |
| 3) für die Beisetzung von vier Urnen | 93,00 € |
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte (25 Jahre) bzw. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) gelten die Absätze 1 – 2 entsprechend.

### **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Rasengräbern und Urnennischen in der Urnenwand<sup>5</sup>**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) für die Überlassung eines Rasen-Einzelgrabes                                  | 2.910,00 € |
| b) für die Überlassung eines Rasen-Tiefgrabes für zwei Bestattungen übereinander | 3.640,00 € |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Rasen-Tiefgrab pro Jahr     | 146,00 €   |

---

<sup>5</sup> § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung des II. Nachtrages zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Benutzungsordnung der Stadt Lorsch vom 30.04.2018.

- d) für die Überlassung eines Rasen-Urnenwahlgrabes
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| für die Beisetzung einer Urne     | 1.620,00 € |
| für die Beisetzung von zwei Urnen | 2.100,00 € |
| für die Beisetzung von drei Urnen | 2.510,00 € |
| für die Beisetzung von vier Urnen | 2.930,00 € |
- e) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnen-Wahlgrabstätte
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| für die Beisetzung von zwei Urnen | 105,00 € |
| für die Beisetzung von drei Urnen | 126,00 € |
| für die Beisetzung von vier Urnen | 147,00 € |
- (2) Für eine Urnennische in der Urnenwand zur Aufnahme von max. zwei Urnen
- |  |            |
|--|------------|
|  | 1.230,00 € |
|--|------------|
- a) für die Hinzufügung einer zweiten Urne in einer Urnennische wird für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr fällig
- |  |         |
|--|---------|
|  | 62,00 € |
|--|---------|
- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

### **§ 9a Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Für eine Urnenerd-kammer zur Aufnahme von zwei Urnen  | 1.130,00 € |
| b) Für den Wiedererwerb einer Urnenerd-kammer gilt Absatz 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenerd-kammer wird je Jahr der Verlängerung erhoben | 57,00 €    |

## § 10 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte<sup>6</sup>

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 450,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 860,00 € |

## § 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die zukünftige Abräumung der Grabstelle fällt zum Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung der Grabstelle eine Gebühr an, welche bereits in den Gebühren des Nutzungsrechtes § 8 enthalten ist.

Folgende Beträge sind bei den einzelnen Grabarten enthalten:

Erdreihengrab	155,00 €
Kindergrab	95,00 €
Erdwahlgrab	265,00 €
Erdrasengrab	90,00 €
Urnengrab	105,00 €
Urnenrasengrab	105,00 €
Urnenwand	45,00 €

- (2) Die Gebühr wird bei sach- und fachgerechter Selbsträumung der Grabstätte, am Ende der Laufzeit, dem Grabnutzungsberechtigten zinslos erstattet.

## § 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Lorsch folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme

---

<sup>6</sup> § 10 Abs. 1 in der Fassung des II. Nachtrages zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Benutzungsordnung der Stadt Lorsch vom 30.04.2018.

einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung)             |         |
| 1) | gültig für 1 Tag  | 15,00 € |
| 2) | gültig für 1 Jahr   | 90,00 € |
| b) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 33 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) | 60,00 € |
| c) | Für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der Dienstzeit pro Person / Std.   | 50,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- |    |   |
|----|---|
| a) | wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) | wer die Kosten durch eine vor der Stadt Lorsch abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,                 |
| c) | wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.   |

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13**

#### **Sonstige Gebühren die nach Aufwand erhoben werden**

Die folgenden Gebühren werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben:

- 1) Umbettungen von Leichen oder Ascheurnen
- 2) Benutzung des Sezierraums, einschließlich der Gestellung von Hilfskräften
- 3) Gebühr für die Grabräumung bei Gräbern deren Erwerbsdatum vor dem 01.01.2009 liegt.



**§ 14**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten<sup>7</sup>**

Der II. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch tritt ab Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, 30.04.2018

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Schönung  
Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 05.09.2013  
ausgefertigt am 27.09.2013  
veröffentlicht am 30.09.2013  
in Kraft getreten am 01.10.2013

I. Nachtrag:

beschlossen am 19.12.2013  
ausgefertigt am 03.01.2014  
veröffentlicht am 06.01.2014  
in Kraft getreten am 07.01.2014

II. Nachtrag:

beschlossen am 26.04.2018  
ausgefertigt am 30.04.2018  
veröffentlicht am 08.05.2018  
in Kraft getreten am 08.05.2018

---

<sup>7</sup> § 14 in der Fassung des II. Nachtrages zur Gebührenordnung der Friedhofs- und Benutzungsordnung der Stadt Lorsch vom 30.04.